

AMTS- BLATT

der Stadt
Erftstadt
Nr. 26
31. Jahrgang
vom 14.09.2017

Inhaltsangabe

**74/17 Öffentliche Zustellung
der Stadt Erftstadt
Steuern u. Abgaben
Herr
Ferat Shehi
Carl-Orff-Straße 28
51503 Rösrath**

-270-

Bürgermeister
der Stadt Erftstadt,
Postfach 2565,
50359 Erftstadt.

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und
kann beim Herausgeber
zum Preis von 15,- €
oder kostenlos als
Newsletter unter
www.erftstadt.de
abonniert werden.

**75/17 Öffentliche Zustellung
der Stadt Erftstadt
Steuern u. Abgaben
Herr
Ferat Shehi
Carl-Orff-Straße 28
51503 Rösrath**

-270-

Es liegt aus

**76/17 Anmeldung der Schulanfängerinnen und
Schulanfänger, die zum 01.08.2018 in Erftstadt
schulpflichtig werden**

-40-

im Rathaus Liblar,
Holzdamm 10

VHS. Liblar
Carl-Schurz-Str. 23

**77/17 Neuwahl einer Schiedsperson
Im Schiedsgerichtsbezirk Erftstadt III**

-32-

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei,
Dienststelle Lechenich
Dr.-Josef-Fieger-Straße
(Schulzentrum)

und Dienststelle Liblar,
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel. : (0 22 35) 409-203
Das Amtsblatt kann im
Internet unter
www.erftstadt.de eingesehen
werden.

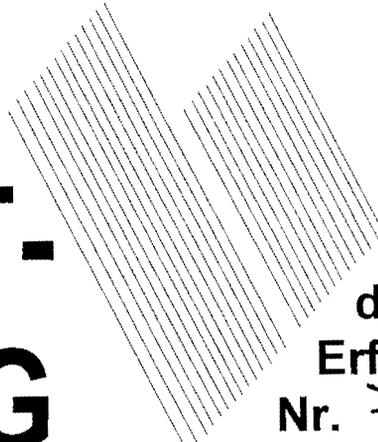
**78/17 Tagesordnung der 18. Sitzung des Rates
der Stadt Erftstadt am 28.09.2017 im Rathaus
Erftstadt-Liblar, Am Holzdamm 10**

-10-

**79/17 Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung
Nr.010 der Stadt Erftstadt.
Sachlicher Teilnutzungsplan Windenergie**

-61-

BEKANNT- MACHUNG



der Stadt
Erftstadt
Nr. 79/17

Genehmigung der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010 der Stadt Erftstadt. Sachlicher Teilnutzungsplan Windenergie der Stadt Erftstadt

Das Plangebiet ist aus dem Übersichtsplan, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 28.08.2017, Az.: 35.2.11-33-42/17, nachstehende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Erftstadt am 28.03.2017 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplans, sachlicher Teilnutzungsplan Windenergie der Stadt Erftstadt.

Im Auftrag

gez. Jakob

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 010 der Stadt Erftstadt, sachlicher Teilnutzungsplan Windenergie der Stadt Erftstadt wirksam.

Gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt gültigen Fassung, liegt die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 010 der Stadt Erftstadt, sachlicher Teilnutzungsplan Windenergie der Stadt Erftstadt, mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung spätestens mit Wirksamwerden dieser Bekanntmachung im Rathaus E.-Liblar, Holzdamm 10, Umwelt- und Planungsamt, 3. Etage, Zimmer 325, zur allgemeinen Einsicht während der Sprechzeiten:

Montag und Donnerstag
Montagnachmittag
Donnerstagnachmittag

von 8.00 bis 12.00 Uhr
von 13.00 bis 16.00 Uhr sowie
von 13.00 bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

aus.

Die ausliegende Planung kann zusätzlich auf der Homepage der Stadt Erfstadt unter folgendem Link:

<http://www.o-sp.de/erfstadt/plan/beteiligung.php>

eingesehen werden.

H i n w e i s e:

I. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB)

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 010 sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB)

1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in

- | | |
|------------|--|
| § 39 BauGB | (Vertrauensschaden) |
| § 40 BauGB | (Entschädigung in Geld oder durch Übernahme) |
| § 41 BauGB | (Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten und bei Bindungen für Bepflanzungen) |
| § 42 BauGB | Entschädigung bei Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) |

bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Maßgebend ist der Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter II. 1. bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW n. F. in Verbindung mit Artikel VII Abs. 4 , Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes (sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

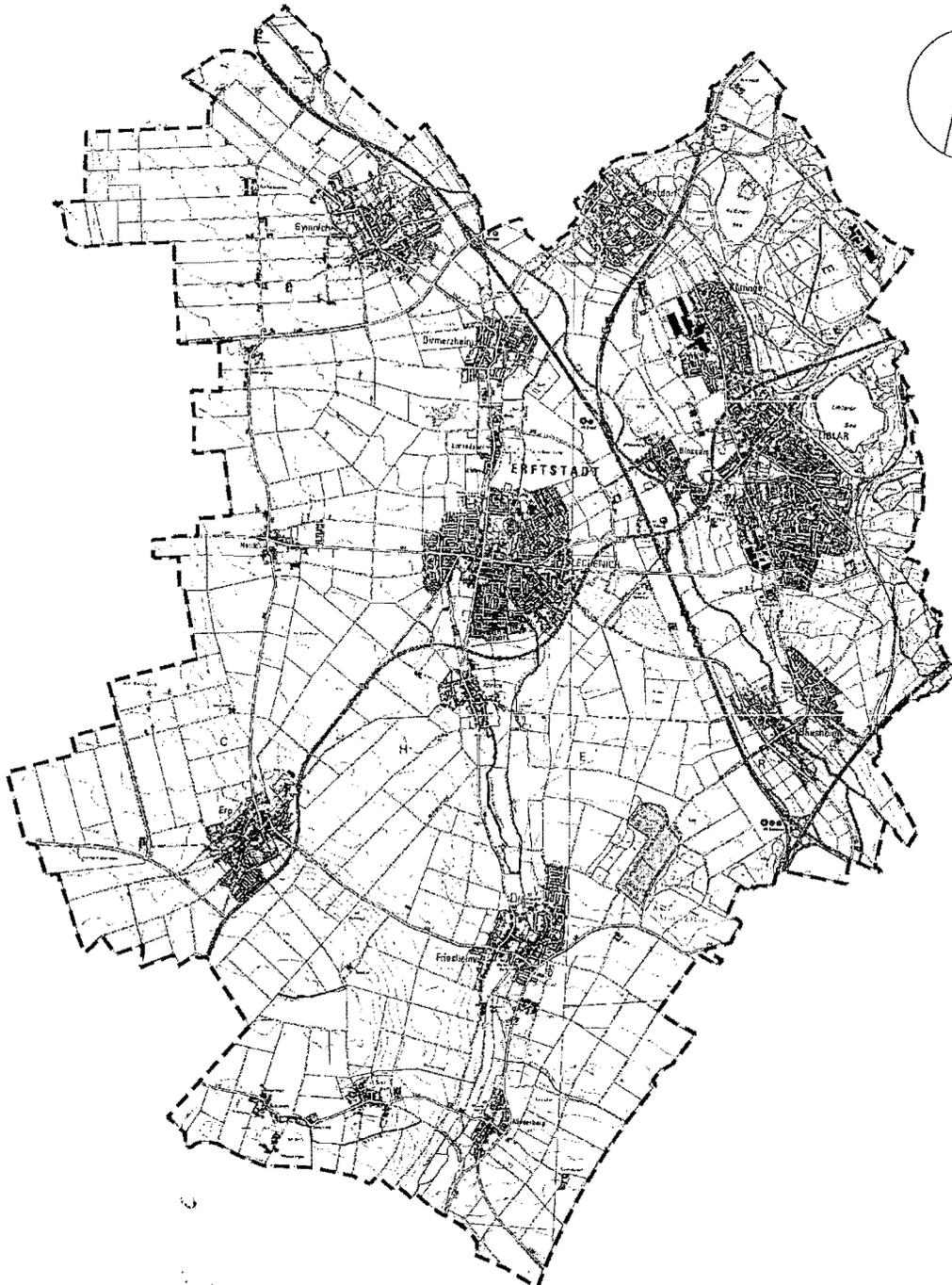
Erfst. den 13.09.17


(Erster)
Bürgermeister

STADT ERFTSTADT



Der Bürgermeister



ANLAGEPLAN

Flächennutzungsplanänderung Nr. 10, Erftstadt, Sachlicher Teilflächennutzungsplan, Windenergie

Stadt Erftstadt, Umwelt- und Planungsamt
Erftstadt, im November 2016

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016; Stand 2012
Maßstab: ohne